

In der Tatsache des Verlassens der Beratung allein wird nicht immer ein die SchK grob mißachtendes ungebührliches Verhalten zu erblicken sein, bei dem eine Ordnungsstrafe notwendig wäre.

- 2.5.2. Verläßt in einer Beratung wegen einer Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs der Antragsteller die Beratung und macht er damit eine Klärung und Entscheidung durch die SchK unmöglich, ist dies in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 2 SchKO als Rücknahme des Antrages zu werten.

Wenn sich der Antragsteller so ungebührlich verhält, daß er eine Aufklärung des Sachverhalts und abschließende Entscheidung selbst verhindert, so gilt dasselbe.

2.6. **Zur Entscheidung über die Auslagen bei Verfehlungen (§20 SchKO)**

- 2.6.1. Wird im Ergebnis der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruchs festgestellt, daß eine Verfehlung des beschuldigten Bürgers nicht vorliegt bzw. wegen Fristablaufs nicht mehr verfolgt werden kann, oder wird der Antrag zurückgenommen oder gilt er als zurückgenommen, so können die Auslagen des Beschuldigten ganz oder teilweise dem Antragsteller auferlegt werden.

- 2.6.2. Bei wechselseitigen Beleidigungen, in denen nach § 36 SchKO verfahren wurde, kann die SchK eine angemessene Verteilung der Auslagen vornehmen.

- 2.6.3. Machte sich in den vorstehenden Fällen im Interesse der Sachaufklärung eine Einladung anderer Bürger erforderlich, können auch deren Auslagen nach den unter Ziffern 2.6.1. und 2.6.2. genannten Gesichtspunkten je nach Ausgang der Sache den Parteien auferlegt werden.

Die SchK soll jedoch von vornherein keine Bürger einladen, bei denen z. B. infolge langen Anfahrtsweges unverhältnismäßig hohe Auslagen entstehen (vgl. Ziff. 2.3.3.).

3. **Zur Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten**

3.1. **Zur Antragstellung**

- 3.1.1. Im Rahmen des § 51 Abs. 2 SchKO können auch Streitigkeiten, an denen Einzelhandwerker und Einzelhändler beteiligt sind und bei denen es sich um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb handelt, vor der SchK beraten werden.

- 3.1.2. Minderjährige können ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur im Rahmen der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) Anträge auf Beratung vor der SchK stellen.